

1. des männlichen Edel- und Dammwilds vom 1. März bis mit dem 30. Juni;
2. des weiblichen Edel- und Dammwilds, sowie der Kälber beider Wildarten vom 1. März bis mit dem 31. August;
3. der Rehbocke vom 1. Februar bis mit dem 30. Juni;
4. der Ricken (weibliches Rehwild) vom 16. December des einen bis mit dem 15. October des anderen Jahres;
5. der Hasen vom 1. Februar bis mit dem 30. September;
6. der Rebhühner vom 1. December des einen bis mit dem 31. August des anderen Jahres;
7. der Fasanen vom 1. Februar bis mit dem 30. September;
8. der wilden Enten vom 15. März bis mit dem 30. Juni;
9. aller übrigen, im Vorstehenden nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, in- gleichen aller wilden Vögel, insoweit sie noch Gegenstand des Jagdrechts sind (vergl. unter 1), vom 1. Februar bis mit dem 31. August.

Das Einfangen und Tödten von Rehkälbern bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in dem sie gesetzt sind, ist verboten.

3. Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der betreffenden Thiere, in- gleichen bei jagdbaren Vögeln das Zerstoren der Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen aus denselben verboten. Für Raubthiere, als: Fischottern, Füchse, Marder, Iltis, Wiesel, wilde Katzen, Raubvögel, einschließ- lich aller Würgerarten, in- gleichen für Schwarzwild, sowie für diejenigen Vögel, welche im Inlande nicht nisten, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit. Ebenso sind die in Wildgärten gehegten oder sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere, in- gleichen in Fa- sanerien die Fasanen von den vorstehenden Be- stimmungen über Schon- und Hegezeit ausge- nommen. Auch ist das Abschieszen der Hähne von Auer-, Birk- und Haselwild, in- gleichen der Schnepfen in der Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai und das Einsammeln von Aiebiß- und Möven-Eiern zu jeder Zeit gestattet.
4. Inländisches Wildpret, auf welches die Bestim- mungen über Schon- und Hegezeit Anwendung leiden, darf vom 15. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten oder verkauft werden. Rebhühner dürfen während der geordneten Schonzeit in keiner Weise feilgeboten oder verkauft werden. Dem Verbote des Feilbietens unterliegt auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande bezogene Wildpret.
5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Be- stimmungen sind, insoweit sie nicht strafrechtlich zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Auch tritt in den sub 1, Absatz 2 und sub 4 erwähnten Fällen die Con- fiscation der eingefangenen oder getödteten Vögel, sowie des feilgebotenen Wildpretes ein, und sind erstere, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen. Nicht weniger unterliegen der Confiscation alle auf den Fang von Vögeln,

die nach der Vorschrift sub 1 fernerhin nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sind, berech- neten Geräthe in- gleichen die dazu verwendeten Lockvögel. Bef. v. 23. August 1876.

**128.** Der Verkauf von Pfingstbäumchen oder Maien, sowie von Fichten- und Tannen- stämmen zu Christbäumen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche entweder als Waldbesitzer bekannt sind, oder sich über den rechtmäßigen Er- werb der zu verkaufenden Bäume durch Zeugnisse auszuweisen vermögen, die möglichst speciell gefaßt und obrigkeitlich entweder ausgestellt oder wenigstens beglaubigt sein müssen. Verkäufer, welche sich nicht in dem erforderlichen Maße auszuweisen vermögen, werden unter Beschlagnahme ihrer Waaren zum Zweck der weiteren Verfügung dem Polizeiamte zu- geführt. Bef. v. 11. Mai 1860, 13. Decbr. 1861 und 15. Decbr. 1874.

### i. Gewerbepolizeiliches.

**129.** Schulkindern ist das Handeln und Hausiren mit Waaren überhaupt, ins- besondere auch das Austragen von Brezeln, Eiern, Pök- lingen zc. nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden sowohl an den Kindern, die darüber be- troffen werden, mit den gesetzlich zulässigen Strafen, als auch an ihren Eltern und anderen Personen, denen sie zur Aufsicht anvertraut sind und welche sie davon abzuhalten unterlassen haben, mit Geld- bez. Haftstrafe geahndet. Gleichzeitig werden aber auch alle Inhaber öffentlicher Gast- und Schank- wirthschaften in hiesiger Stadt ersucht, den Hausir- handel schulpflichtiger Kinder in ihren Localen nicht zu dulden, widrigenfalls auch gegen sie mit Geld- bez. Haftstrafe vorgegangen werden wird. Bef. v. 19. April 1875 u. 30. Nov. 1877.

**130.** Für den öffentlichen Handel, soweit solcher nach dem Gesetze vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, an diesen Tagen überhaupt zulässig ist, gelten folgende Bestimmungen:

1. Bis  $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags ist aller öffent- licher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen in Kaufs- und Gewerbs- läden, Magazine, Marktubuden und Verkaufs- ständen, in- gleichen das Offenhalten der Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktubuden, sowie der Schaufenster, und das Belegen der Verkaufsstände mit Waaren verboten

2. Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf von Arzneimitteln und von Brod und weißen Bäckewaaren, welcher an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen uneingeschränkt, auch während des Gottes- dienstes, stattfinden darf, und der Verkauf von sonstigen Eß- und Materialwaaren, in- gleichen der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungs- material, welcher an allen Sonn-, Buß- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der Gottesdienst- zeit von  $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags, gestattet ist.

3. Der Kleinhandel mit anderen als den vor- stehend genannten Gegenständen ist bis auf Weiteres von  $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags an gestattet, mit Aus- nahme jedoch des Charfreitags, der Bußtage und